

- b) die Abteilung Landwirtschaft bei den Räten der Kreise bzw. kreisfreien Städten,
- c) die Räte der Gemeinden.

§ 2

Die Räte der Kreise bzw. kreisfreien Städte sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der DSG-Handelszentrale

- a) ein Verzeichnis sämtlicher Saatzuchtbetriebe, Erfassungsbetriebe und der sonstigen saatzut-aufbewahrenden Betriebe aufzustellen und bis zum 15. Juni den Landräten zur Bestätigung vorzulegen,
- b) sämtliche Betriebe, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, anzuhalten, die Bestandsaufnahme unter genauer Einhaltung der Anordnung durchzuführen und sie mit den notwendigen Formblättern zu versorgen.

§ 3

(1) Die Bestandsaufnahme wird durch eine Kommission, bestehend aus

- a) einem Beauftragten des Stadt- oder Gemeinderates als Vorsitzenden,
 - b) einem Vertreter der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG),
 - c) einem Vertreter der Gewerkschaft Land und Forst,
 - d) einem Vertreter der DSG-Handelszentrale
- vorgenommen.

(2) Ein Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung und der Leiter des saatzutbesitzenden Betriebes sind verpflichtet, an der Bestandsaufnahme teilzunehmen und der Kommission jegliche Unterstützung zu gewähren.

§ 4

(1) Zur Durchführung der Bestandsaufnahme sind die Leiter der im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe verpflichtet,

- a) die Speicher sachgemäß in Ordnung zu bringen,
- b) das eingelagerte Saatgut zum Verwiegen nach Möglichkeit einzusacken,
- c) Säcke und sonstiges für die Verpackung und Verwiegung notwendige Material bereitzuhalten,
- d) eine für die Verwiegung genügende Anzahl von geeichten Waagen bereitzustellen,
- e) die erforderliche Anzahl von Arbeitskräften zum Verwiegen zur Verfügung zu halten,
- f) die Buchführungsunterlagen über die buchmäßigen Bestände vorzubereiten.

(2) Die Bestandsaufnahme erfolgt durch genaue Einzelnetto-Verwiegungen der gesamten Bestände an Saatgut auf den Speichern, gesondert nach Fruchtarten, Sorten und Anbaustufen.

(3) Sofern in einem Betrieb verschiedene Lagerbestände vorhanden sind, z. B. Genossenschaft und volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetrieb

(VEAB), hat getrennte Bestandsmeldung zu erfolgen. Eine Ausnahme hiervon bilden Zuckerrüben, die in den Beständen der DSG-Handelszentrale aufgeführt werden. Sind keine Bestände vorhanden, ist Fehlanzeige zu erstatten.

§ 5

Nach Beendigung der Bestandsaufnahme fertigt die Kommission ein Protokoll nach dem vorgeschriebenen Formblatt BE 5 an. Darin sind anzugeben:

- a) die Ergebnisse der Verwiegung des vorhandenen Saatgutes,
- b) die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit den Lagerbüchern,
- c) die Art der Lagerung und Pflege des Saatgutes,
- d) die Beschaffenheit der Lagerräume,
- e) die festgestellten Mängel mit Termin zu deren Abstellung,
- f) die Zahl der vorhandenen Säcke.

Dieses Protokoll ist in drei Exemplaren auszustellen und von den Mitgliedern der Kommission sowie dem Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung und dem Leiter des saatzutbesitzenden Betriebes zu unterzeichnen.

§ 6

(1) Die Bestandserhebungsformblätter sind in drei Exemplaren auszufertigen und vom Vorsitzenden der Kommission sowie vom Leiter des saatzutbesitzenden Betriebes zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Bestandserhebungsformblätter BE 1 bis BE 4 und des Protokolls sind bis zum 2. Juli dem Rat des Kreises bzw. kreisfreien Stadt und ein Exemplar der Kreisaußenstelle der DSG-Handelszentrale zu übersenden,

(2) Die Räte der Kreise bzw. kreisfreien Städte stellen in Zusammenarbeit mit der DSG-Handelszentrale auf Grund der Protokolle und der Bestandsaufnahmeformblätter einen zusammengefaßten Bericht über die Bestandsaufnahme in zweifacher Ausfertigung aus — gesondert nach Fruchtarten und Anbaustufen sowie getrennt nach Eigentumsverhältnissen — und übergeben je ein Exemplar bis zum 9. Juli dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes und der Zweigstelle der DSG-Handelszentrale.

(3) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder stellen in Zusammenarbeit mit der DSG-Handelszentrale nach der gleichen Gliederung eine Zusammenfassung der von den Räten der Kreise bzw. kreisfreien Städte eingehenden Erhebungen sowie einen erläuternden Bericht zur Durchführung und zum Ergebnis der Bestandsaufnahme auf. Diese zusammengefaßten Berichte sind bis zum 17. Juli dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

Berlin, den 6. Juni 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

« Minister